

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 89 (1992)

**Heft:** 5

**Artikel:** SKöF-Merkblatt zum ZUG ist erschienen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-838164>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 05.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# SKöF-Merkblatt zum ZUG ist erschienen

## Erläuterungen zu den ab dem 1. Juli 1992 geltenden Gesetzesänderungen

Auf den 1. Juli 1992 tritt das revidierte Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) in Kraft. Die SKöF hat sich eingehend mit den Änderungen befasst und dazu ein Merkblatt verfasst und an alle Mitglieder versandt.

Die Bestimmung im neuen Eherecht, dass die Ehepartner einen getrennten Wohnsitz haben können, wirkt sich im revidierten ZUG aus: Jeder Ehegatte hat nun einen eigenen Unterstützungswohnsitz; dieser gilt auch für die bei ihnen lebenden unmündigen Kinder. Werden Kinder fremdplaziert, z. B. in einem Heim oder bei einer Pflegefamilie, so liegt die Unterstützungspflicht bei jener Gemeinde, in der die Kinder zuletzt mit den Eltern oder einem Elternteil lebten. Ein unmündiges, nicht bei den Eltern lebendes Kind erhält somit einen eigenen Unterstützungswohnsitz.

Nach dem neuen Recht wird der Rückgriff auf den Heimatkanton eingeschränkt: Die Kosten einer Unterstützung können nur noch überwält werden, wenn die Person noch nicht seit zwei Jahren ununterbrochen im Kanton wohnt. Die nach altem Recht übliche Kostenteilung fällt dahin.

Bei der Gesetzesrevision wurden die Übergangsbestimmungen sehr knapp gehalten. Die SKöF hat sich bemüht, dazu praxisgerechte und möglichst einfache Interpretationen zu finden. Bei komplexen Fällen empfiehlt sie, dass die betroffenen Gemeinden miteinander in Kontakt treten.

Leserinnen und Leser der ZöF, die nicht Mitglieder der SKöF sind, können das Merkblatt gegen eine Versandkostengebühr von Fr. 4.– pro Exemplar, in Briefmarken beigelegt, mit dem untenstehenden Talon bestellen.

---

### Bestelltalon

Name/Institution \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Tel. \_\_\_\_\_

Wir bestellen ... Exemplare der ZUG-Merkblätter zum Selbstkostenpreis von Fr. 4.– pro Exemplar und *legen den entsprechenden Betrag in Briefmarken bei.*

Einsenden an: Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge,  
Beaulieustrasse 72, Postfach, 3000 Bern 26